

Wie bereits an anderer Stelle dieses Vorberichts ausgeführt, beläuft sich der Fehlbedarf des Jahres 2015 auf **1.676.360 €**. Er liegt damit um rund **1.406.000 €** über dem im Haushaltsplan 2014 für 2015 mit ca. **270.000 €** ausgewiesenen Wert.

Diese Negativentwicklung ist folgenden Umständen geschuldet:

➤ Einbruch des erwarteten Gewerbesteueraufkommens	1.600.000 €
➤ Minderung des Grundsteuer B – Aufkommens (Steigerung geringer als nach den Orientierungsdaten des Landes bisher erwartet)	89.000 €
➤ Höherer an das Sondervermögen Abwasser zu entrichtender Straßenentwässerungsanteil (bedingt durch die Gebührenerhöhung von 1,02 € auf 1,18 € je qm zu berücksichtigender Fläche)	58.000 €
➤ Zu erwartender höherer Aufwand für Flüchtlinge nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	50.000 €
➤ Mehraufwand Schülerbeförderung bedingt durch Erhöhung des Entgelts durch das Busunternehmen	42.000 €
➤ Verschiedene, nicht beeinflussbare Bereiche	149.000 €

Konsolidierungsmaßnahmen zur Wiederherstellung des Haushaltsausgleichs unter Beachtung des vom Innenministerium am 06. März 2009 zur Prüfung eines Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) erlassenen Handlungsrahmens

Gemäß § 76 I GO NW hat die Gemeinde in ihrem Haushaltssicherungskonzept, dies gilt auch für die pflichtig am Stärkungspakt teilnehmenden Kommunen, den Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wieder erreicht sein wird. Dies dient dem Ziel, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen.

Entsprechend den Vorgaben des „Stärkungspaktgesetzes“ erreicht die Gemeinde Kürten durch die vorliegende Planung im Ergebnisplan

- in 2016 den Haushaltsausgleich mit den Mitteln des Stärkungspakts (rund 1.127.000 €) und
- ab dem Jahr 2021 den vollständigen konstanten Haushaltsausgleich ohne diese Zuweisung.

Hierbei ist jedoch Voraussetzung, dass die in diesem Zeitraum zugrunde gelegten Erwartungen letztendlich auch eintreten und zwar unter anderem:

- Entwicklung der Erträge bei den „Steuern und ähnlichen Abgaben“ sowie bei den „Zuwendungen und allgemeinen Umlagen“ entsprechend der vom Land NW für die Jahre 2015 – 2018 erlassenen Orientierungsdaten und darüber hinaus auf der Grundlage der verwaltungsseitig sorgfältig geschätzten jährlichen Veränderungswerte.
- Entwicklung der „Personal- und Versorgungsaufwendungen“ auf der Basis der verwaltungsseitig geschätzten jährlichen Veränderungswerte.
- Entwicklung der „Kreisumlage“ auf der Grundlage der verwaltungsseitig sorgfältig geschätzten jährlichen Veränderungswerte.
- Entwicklung der aktuellen „Zinsbelastung aus Liquiditätsdarlehen“ unter Einbeziehung der sich aus den Über- und Unterdeckungen des Haushaltsentwurfs aus der Finanzplanung ergebenden Veränderungen sowie der für diesen Zeitraum geschätzten Zinsentwicklung.

Zu den vom Innenministerium NW erlassenen Prüfpunkten, die sowohl bei der Genehmigung eines Haushaltssicherungskonzepts als auch bei einem Sanierungsplan zu berücksichtigen sind, wird wie folgt Stellung genommen:

Aufwendungen allgemein

Allgemeine Gefahrenabwehr

Bedingt durch die zum 01. Januar 2006 mit dem Tierschutzverein des Rheinisch- Bergischen Kreises über die Aufnahme von Fundtieren geschlossene Vereinbarung, konnte die damalige Pauschalzahlung von 18.000 € auf 7.000 € gesenkt werden. Da der Tierschutzverein aber mit den Pauschalbeträgen der Kommunen Overath, Rösrath, Bergisch Gladbach, Odenthal und Kürten die Aufwendungen nicht mehr kostendeckend bestreiten konnte, wurde nach intensiven Verhandlungen vereinbart, dass der Verein ab dem Jahr 2013 einen jährlichen Pauschalbetrag von 9.250 € erhält.

Für Tiere aus der Gefahrenabwehr sowie andere amtlich untergebrachte Tiere, werden für die Verweildauer je Tag pro Hund 15 €, je Katze 8 € oder sonstiges Kleintier 4 € abgerechnet. Hinzu kommen gegebenenfalls Arzt- und Abholkosten.

Die Aufgabe der Beseitigung von Ölspuren auf Gemeindestraßen wurde vor einigen Jahren an einen Fremdunternehmer vergeben. Die in 2009 hierzu durchgeführte Ausschreibung hat leider nicht den erhofften Erfolg einer Kosteneinsparung gebracht. In 2013 erfolgte eine neue Ausschreibung. Die Auftragsvergabe erging an einen anderen Unternehmer. Inwieweit sich hierdurch eine Kosteneinsparung ergibt, zeigt sich frühestens Ende 2014, wenn die Einsätze vollständig abgerechnet wurden. In der aktuellen Rechtsprechung ist die Beseitigung von Schadstoffen auf öffentlichen Verkehrsflächen eine originäre Aufgabe der Feuerwehr. Nur sie entscheidet vor Ort, ob sie die Verschmutzung mit eigenen Mitteln oder durch Hinzuziehung eines Spezialunternehmens beseitigt.

Wahlen und Statistiken aller Art

Es handelt sich hierbei um die Wahrnehmung einer pflichtigen Aufgabe, deren Durchführung bzw. Erhebung sich strikt nach den gesetzlichen Vorgaben ergibt. Einsparmöglichkeiten hinsichtlich der Aufgabenausführung werden nicht gesehen.

Brandbekämpfung, -vorbeugung und Bevölkerungsschutz

Die Gemeinde Kürten hat nach dem Feuerschutzhilfegesetz (FSHG) eine leistungsfähige Feuerwehr vorzuhalten. Der Kreis- und der Gemeindebrandmeister legen eigenverantwortlich den Anforderungskatalog fest. Auch ist der vom Rat am 07.11.2012 verabschiedete Brandschutzbedarfsplan Grundlage für die Ausstattung der Feuerwehr.

Betrieb der Grundschulen

Die Größenordnungen der Grundschulen in einem Gemeindegebiet richten sich nach den zu berücksichtigenden Schülerzahlen. Die Zügigkeit jeder Grundschule wird entsprechend dem 8. Schulrechtsänderungsgesetz ab dem Schuljahr 2014/15 jährlich durch den Schulträger festgelegt. Im Rahmen der Zügigkeit der jeweiligen Grundschule erfolgt eine Aufnahmezueweisung durch den Schulträger. Hierbei sollte die zum Wohnort nächstgelegene Schule berücksichtigt werden, um die Schülerfahrkosten möglichst nicht auszuweiten. Ferner ist anzustreben, dass dem Wunsch der Erziehungsberechtigten Rechnung getragen wird.

Die im Rahmen des „Stärkungspaktgesetzes NRW“ durch die GPA-NRW durchgeführte Sanierungsberatung führte zu dem Ergebnis, dass von ihr perspektivisch ein weiterer Schülerrückgang erwartet wird, der eine Standortschließung einer Grundschule mittelfristig ab 2016 möglich erscheinen lässt. Diese Annahme wird zwischenzeitlich durch das 8. Schulrechtsänderungsgesetz unterlaufen. Durch dieses Gesetz wird die Klassenfrequenz herabgesetzt, so dass es möglich ist, bereits mit fünfzehn Kindern eine Eingangsklasse zu bilden. Die Höchstgrenze ist auf neunundzwanzig Kinder festgeschrieben. Die frühere Klassenfrequenz bewegte sich im Rahmen von achtzehn bis dreiunddreißig Kinder.

Die Gemeinde ist verpflichtet, einen ordnungsgemäßen Schulbetrieb und die damit verbundene notwendige Sachausstattung sicherzustellen. Seit Einführung der Schulbudgets im Jahr 2001 wurden die Mittelzuweisungen an die einzelnen Schulen nicht mehr erhöht. Die seit dem bei den einzelnen Positionen angefallenen allgemeinen Preissteigerungen, z.B. bei den Lehr- und Lernmittel, den Gebrauchsgegenständen, den Geschäftsausgaben, etc., wurden bei der Bemessung des Budgets bisher nicht berücksichtigt und stellen somit auch eine Einsparung in einem nicht unerheblichen Umfang dar.

Betrieb der offenen Ganztagschulen (OGS)

Nach den mit den Trägern dieser Einrichtungen abgeschlossenen Verträgen wird pro Kind und Jahr von der Gemeinde ein Betriebskostenzuschuss in Höhe von 2.200 € gezahlt. Die Erfahrung hat gezeigt, dass bei einer guten Angebotsstruktur mit qualifiziertem Personal kein Träger unterhalb

dieses Zuschussbetrages bereit ist, die Trägerschaft zu übernehmen. Weniger Personal- und Betriebskosten haben zur Folge, dass die Qualität in den offenen Ganztagschulen sinkt. Es würden dann mehr Aushilfskräfte als qualifiziertes Personal beschäftigt. Besonders für Kinder mit einem auffälligen Verhalten muss pädagogisch qualifiziertes Personal vorgehalten werden. Ein Einschnitt in die Qualität der offenen Ganztagschule würde auch der Bestrebung des Landes, Qualitätszirkel für die OGS einzurichten, zuwider laufen.

Betrieb der Gesamtschule

Gem. § 78 Schulgesetz NW besteht die Verpflichtung, ein dem Schüleraufkommen und nach dem Elternwillen ausgerichtetes weiterführendes Schulangebot vorzuhalten. Aufgrund des erklärten Elternwillens wurde Ende der achtziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts die Gesamtschule gegründet. Sie ist die einzige weiterführende Schule im Gemeindegebiet. Eine Reduzierung im Bereich der Sachmittelausstattung würde zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schulbetriebes führen. Wie im Bereich der Grundschulen wurden auch hier die Preiserhöhungen der letzten Jahre im Schulbudget nicht berücksichtigt.

Zentrale Leistungen des Schulträgers

Die Aufgaben werden lediglich im Umfang der gesetzlichen Vorgaben wahrgenommen. Die gem. § 36 Abs. 1 Schulgesetz NW pflichtige Aufgabe „Informationsveranstaltung“ wird aufgrund des geringen Stellenumfanges bereits nicht erfüllt.

Schülerbeförderung

Die Schülerbeförderung wird nach den Vorschriften der Schülerfahrkostenverordnung durchgeführt. Einsparungen sind hier nur in geringfügigem Umfang möglich.

Berufsschulverband

Der Berufsschulverband wurde am 28. Juli 1975 für die Kommunen Bergisch Gladbach, Rösrath, Overath, Odenthal und Kürten auf der Grundlage einer Satzung gegründet. Der Berufsschulverband beinhaltet die Schulzweige Berufsschule und Berufskolleg. Die Berufsschule ist für Schüler, die ihre Vollzeitschulpflicht von zehn Jahren erfüllt haben und einen Berufsausbildungsvertrag mit einem Unternehmen oder einer öffentlichen Einrichtung abgeschlossen haben. Die Klassen sind nach Berufen geordnet. Der Unterricht umfasst fachbezogene theoretische Grundlagen sowie allgemeinbildende Fächer.

Eine Hochschulzugangsberechtigung (Fachhochschulreife, fachgebundene oder allgemeine Hochschulreife) kann in der Schulform Berufsschule im dualen Bildungsgang am Berufskolleg erworben werden, wenn aufgrund von örtlichen Vereinbarungen mit den Vertretungen der Ausbildungsbetriebe die zusätzlichen Unterrichtsinhalte vermittelt werden können, z.B. erstes Ausbildungsjahr als Praktikum mit Vorvertrag. Sie kann grundsätzlich am Berufskolleg in den Bildungsgängen Fachoberschule, Höhere Berufsfachschule, Fachschule und gymnasiale Oberstufe erworben werden.

Der Berufskolleg ist in Nordrhein-Westfalen die Bezeichnung für die Ende der neunziger Jahre aus den berufsbildenden Schulen und den Kollegschulen hervorgegangene Schulform, die im Wesentlichen auf die Sekundarstufe II ausgerichtet ist, aber ebenso den Hauptschulabschluss wie auch die Technikerschule umfasst. Die zentrale Bedeutung des Berufskollegs liegt in der Kombination von allgemeiner und beruflicher Bildung. Es ermöglicht daher eine zeitgleiche Qualifizierung im berufsbildenden und im allgemeinbildenden Bereich, was in den vielfältigen Bildungsgängen unterschiedlich realisiert wird.

Aufgrund des Mangels an Ausbildungsstellen im Dualen System, klassische Lehre mit den Lernorten Ausbildungsbetrieb und Berufsschule, verschiebt sich das Gewicht immer mehr in Richtung vollzeitliche Bildungsgänge, d.h., dass immer mehr junge Menschen über die Berufskollegs einen berufsnahen Weg zum Abitur oder Fachabitur mit attraktiven Fachschwerpunkten wie Technik, Wirtschaft und Erziehungswissenschaft suchen.

Die Umlage des Berufsschulverbandes hat sich stetig erhöht. Die ständigen Neuerungen im Berufsleben fordern auch weitergehende begleitende Berufsausbildungsmaßnahmen. Hier ist im Wesentlichen der handwerkliche, technische Bereich gefordert und damit die Anschaffung von technischen Geräten.

Volkshochschule

Die Gemeinde ist nach dem „Gesetz zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande NRW“ verpflichtet, eine Einrichtung für die Erwachsenen- und Weiterbildung vorzuhalten. Im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit wurde aus Kostengründen daher im Jahr 1974 eine öffentlich - rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Bergisch Gladbach und den Gemeinden Odenthal und Kürten zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung getroffen. Für das nach dem Gesetz vorzuhaltende Pflichtangebot belief sich bis Ende 2010 der von den jeweiligen Gemeinden jährlich aufzubringende Pauschalbetrag auf 16.000 €. Diese Vereinbarung wurde zwischen den Beteiligten im Verlaufe des Jahres 2010 geändert. Hiernach erhöhte sich erstmals zum 01. Januar 2011 und sodann alle drei Jahre der bisherige Pauschalbetrag um jeweils 2,00 %. Die nächste Pauschalbetragsanpassung erfolgt somit zum 01. Januar 2017.

Musikschule

Es besteht keine rechtliche Verpflichtung eine Musikschule zu unterhalten. Das gemeindliche Musikwerk ist ein eingetragener gemeinnütziger Verein, bei dem die Gemeinde die Aufgaben der Geschäftsführung wahrnimmt. Dieses Tätigkeitsfeld könnte jedoch ausgelagert und durch Privatpersonen aufgefangen werden. Die GPA - NRW hat im Zuge ihrer Sanierungsberatung im Rahmen des „Stärkungspaktgesetzes NRW“ eine Minimierung des Personalaufwandes von jährlich 3.900 € errechnet. Der vom Rat der Gemeinde Kürten gebildete Arbeitskreis „Haushaltskommission“ hat diese Einsparmöglichkeit bisher verworfen.

Förderung von Kindern und Jugendlichen

Die Gemeinde Kürten ist weder Träger einer Kindertageseinrichtung noch Träger eines Jugendzentrums. Die Kindergärten werden von den Kirchen, Elterninitiativen oder von Wohlfahrtsverbänden betrieben. Hierzu zahlt die Gemeinde grundsätzlich keinen Betriebskostenzuschuss.

Das Jugendzentrum in Kürten – Eichhof wurde zum 01. Januar 2010 vom Katholischen Jugendwerk, jetzt Katholische Jugendagentur, übernommen. Die Gemeinde Kürten hat sich verpflichtet, den Trägeranteil in Höhe von jährlich ca. 22.000 € zu übernehmen. Eine Zuschusskürzung oder sogar ein Wegfall des Zuschusses hätte zur Folge, dass der Verein das Jugendzentrum nicht weiter betreiben könnte. Nach § 2 II Sozialgesetzbuch VIII besteht die Verpflichtung einer Kommune Angebote der Jugendarbeit vorzuhalten.

Ferner zahlt die Gemeinde seit 2006 einen jährlichen Festzuschuss zu der Jugendarbeit von Bekik e.V. in Höhe von 2.245 €.

Gewährung von Wohngeld

Im gemeindlichen Haushalt werden lediglich die Personalkosten und die Kosten für die Wartung des EDV - Programms nachgewiesen. Die Wohngeldauszahlungen erfolgen ausschließlich über den Landeshaushalt.

Die Leistung des Wohngeldes ist vorrangig vor der Leistung der Hilfen nach dem SGB II bzw. SGB XII. Nach diesen Bestimmungen ist in einer Vielzahl von Antragsfällen eine Proberechnung in der Wohngeldstelle vorzunehmen, um festzustellen, ob die Anspruchsvoraussetzungen für die Wohngeldgewährung erfüllt sind und somit eine Hilfebedürftigkeit nach SGB II oder XII vermieden werden kann. Dies führt zu einem wesentlichen Anstieg der Antragsbearbeitung in der Wohngeldstelle. Dieses Aufgabenspektrum wird mit einer Vollzeitstelle und einem weiteren wöchentlichen Stellenanteil von 15,19 Stunden abgedeckt. Eine Aufwands- und Personalminimierung wird in diesem Bereich zum jetzigen Zeitpunkt nicht gesehen.

Erteilung von Wohnberechtigungsscheinen

Es fallen lediglich Personalkosten für die Antragsannahme und Ausgabe der Wohnberechtigungsscheine an. Die Sachbearbeitung erfolgt bei der Kreisverwaltung, Einsparmöglichkeiten für Kürten ergeben sich nicht.

Verwaltung und Betrieb von Unterkünften und Einrichtungen für Wohnungslose, Asylbewerber, Aussiedlern und Flüchtlingen

Die Gemeinde hält zurzeit in zwei gemeindeeigenen Objekten entsprechende Unterbringungsmöglichkeiten vor. Bei Asylsuchenden, welche Leistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten, erfolgt die Unterbringung in den gemeindeeigenen Objekten. Personen, die sich hier länger als achtundvierzig Monate aufhalten, ein abgeschlossenes Asylverfahren haben, aber aus humanitären Gründen nicht abgeschoben werden können, haben den Anspruch auf Unterbringung außerhalb der Gemeinschaftsunterkünfte. Hier ist nach § 2 AsylbLG das SGB XII analog anzuwenden. Zurzeit wohnen fünf Familien in von ihnen selbst angemieteten Wohnungen. Sie erfüllen den Status der analogen Anwendung des SGB XII.

Personalaufwendungen

Übersicht über die Entwicklung der Stellen in den letzten 10 Jahren:

Jahr	Beamte		tariflich Beschäftigte		Gesamt	
	Plandaten	am Stichtag Vorjahr tatsächlich besetzt	Plandaten	am Stichtag Vorjahr tatsächlich besetzt	Plandaten	am Stichtag Vorjahr tatsächlich besetzt
2005	32,00	22,50	93,00	85,37	125,00	107,87
2006	32,00	28,50	93,00	87,10	125,00	115,60
2007	28,50	22,00	93,00	88,10	121,50	110,10
2008	28,50	24,20	91,07	82,12	119,57	106,32
2009	28,50	24,00	90,27	85,78	118,77	109,78
2010	28,50	25,18	88,78	88,09	117,28	113,27
2011	28,50	24,61	88,52	82,79	117,02	107,40
2012	28,50	20,84	90,92	82,42	119,42	103,26
2013	28,50	20,84	90,92	82,42	119,42	103,26
2014	28,50	21,05	90,47	84,71	118,97	105,76

Alle Angaben beinhalten die Bereiche „Wasserwerk“, „Sondervermögen Abwasser“ und „Job-Center“. Seit 2007 erfolgt eine vollzeitäquivalente Ausweisung der Stellen.

Zu den im Prüfungskatalog der GPA – NRW unter der Rubrik Personalaufwendungen enthaltenen Fragenkomplexen wird wie folgt Stellung bezogen:

Analyse der Aufgabenstellung bei einer beabsichtigten Erst- bzw. Wiederbesetzung von Stellen

- Kann auf die Aufgabenerfüllung ganz oder teilweise verzichtet werden?
- Sind Standardabsenkungen bei der Aufgabenerfüllung möglich?
- Kommt eine Besetzung mit einer niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe in Betracht?
- Kann die Aufgabe durch organisatorische Maßnahmen mit weniger Personalaufwand bewältigt werden, z.B. durch Zusammenlegung und/oder Verlagerung von Arbeitsbereichen oder durch Technischeinsatz oder durch interkommunale Zusammenarbeit?

Wie bisher wird auch weiterhin bei jeder Erst- und Wiederbesetzung einer Stelle eine Aufgabenkritik hinsichtlich Notwendigkeit und Umfang durchgeführt. Freiwillige Aufgaben werden kaum noch wahrgenommen. Die Stellenbewertungen werden in den vorgenannten Fällen jeweils überprüft, ggfls. auch durch Umstrukturierung der Aufgaben einer niedrigeren Entgelt- oder Besoldungsgruppe zugeordnet. Ebenso werden Möglichkeiten eines zusätzlichen, wirtschaftlichen Technik- oder IT-Einsatzes geprüft.

Die im Rahmen des „Stärkungspaktgesetzes NRW“ vor einigen Jahren durch die GPA - NRW durchgeführte Sanierungsberatung führte zu dem Ergebnis, dass der damals aktuelle interkommunale Vergleich des Stellenvolumens zu einer alternativen Personalquote von 3,75 Stellen je eintausend Einwohner in der Gemeinde Kürten führt. Als Ziel- und Orientierungswert diente hierbei der sogenannte Quartilswert, der auf Basis der interkommunalen Vergleiche in siebzig kleinen kreisangehörigen Kommunen mit 3,82 Stellen je eintausend Einwohner ermittelt wurde. Kurzfristig besteht bei der Gemeinde Kürten ein geringes Einsparpotential, mittel- und langfristig wird im Rahmen der Fluktuation jedoch ein weiterer Stellenabbau verfolgt.

Neben der dargestellten Personalkonsolidierung wird das Augenmerk aufgrund des bis zum Jahr 2021 sehr hohen Fluktuationspotentials auch auf personalwirtschaftlichen Maßnahmen zur Gewinnung geeigneten Personals liegen. Hierbei werden Themen wie interkommunale Zusammenarbeit und Vergabe von Leistungen verstärkt an Bedeutung gewinnen.

Zur Personalsituation in einigen Bereichen der Verwaltung folgende Ausführungen:

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Der Personaleinsatz wurde Mitte des Jahres 2007 um eine halbe Stelle reduziert. Dies konnte durch die Inanspruchnahme der Arbeitsteilzeit eines Mitarbeiters realisiert werden. Für die Ordnungsamtstätigkeiten sind lediglich zwei Mitarbeiter zuständig. Sie erfüllen die Aufgaben der allgemeinen Gefahrenabwehr, die Überwachung des ruhenden Verkehrs, der Gewerbeangelegenheiten, der Genehmigung von Veranstaltungen, der örtlichen Ermittlung, der Festsetzung von Märkten, der Sondernutzungserlaubnisse, der Schankerlaubnisse, der Einhaltung des Landeshundegesetzes und der Durchführung von Wahlen. Die in vielen Bereichen des Gemeindegebiets gewünschte Überwachung des ruhenden Verkehrs erfolgt seit Ende 2012 durch eine Kraft auf Minijob-Basis. Die bisher hierzu gemachten Erfahrungen haben gezeigt, dass diese Person ohne weiteres aus dem durch die Tätigkeit erzielten Verwarngeldaufkommen finanziert werden kann.

Standesamt / Friedhofsamt

Mitte 2008 wurde eine Personalreduzierung durch die Vergabe des Öffnens und Schließens von Gräbern an einen Unternehmer erzielt. Hiermit verbunden ist auch die Reduzierung der Aufwendungen für die Unterhaltung der Geräte und Fahrzeuge für diesen Bereich.

Schon seit langem ist das Standesamt nur noch mit eineinhalb Stellen besetzt. Die Anzahl der Trauungen sind zwar rückläufig aber dennoch in ihrer Bearbeitung oftmals umfangreicher, da hier oft eine Auslandsbeteiligung erforderlich ist.

Staatsangehörigkeitsangelegenheiten

Die originäre Zuständigkeit liegt einzig und allein beim Ausländeramt des Rheinisch-Bergischen Kreises. Als Serviceleistung für die Einwohner werden hier nur Anträge entgegen genommen. Die Personalaufwendungen hierfür sind sehr gering, der Wegfall der Aufgabe würde nicht zu einer Personalreduzierung führen.

Schulverwaltungsamt

Vor mehr als zehn Jahren wurde der Stellenumfang im Schulverwaltungsamt bereits von zwei Vollzeitstellen auf eineinhalb Stellen reduziert und in 2005 nochmals um 0,60 Stellenanteile. Die Einführung des „Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF)“ im Jahr 2008 hatte auch eine wesentliche Veränderung der Budgetierung im Schulbereich zur Folge. Die Schulen können in einem festgelegten Finanzrahmen selbst bestimmend Aufträge erteilen. Die Planung, Buchung und das Controlling werden aber durch das Schulverwaltungsamt wahrgenommen. Die Gemeinde Kürten unterhält fünf Grundschulen und eine Gesamtschule. Die Arbeiten werden im Schulverwaltungsamt ohne Stellenmehrung erbracht.

Einwohnermeldeamt

Im Einwohnermeldeamt arbeiten drei Mitarbeiterinnen mit insgesamt 78 Stunden. Die Gesamtstundenzahl dieses Bereichs musste Ende 2010 aufgrund der Einführung des elektronischen Personalausweises (01. November 2010) um 10 Stunden aufgestockt werden, da die Antragsbearbeitung mit einem wesentlichen höheren Zeitaufwand verbunden ist.

Sozialamt

Das Sozialamt ist seit dem Wegfall des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) zum 01. Januar 2005 lediglich mit einer 25 Stunden-Kraft besetzt. Seit diesem Zeitpunkt ist jedoch ein 30 %-iger Anstieg der Fälle im Bereich des Sozialgesetzbuches XII zu verzeichnen. Eine geringfügige Unterstützung erfolgt durch die Sachbearbeiterin für Asylbewerberangelegenheiten. Die gesamte Aufgabenerfüllung erfolgt nach Weisung des Amtes für Jugend und Soziales beim Rheinisch-Bergischen Kreis. Die kreisangehörigen Kommunen nehmen die Aufgabe des Kreises durch eine Heranziehungssatzung wahr. Die Erträge und Aufwendungen werden direkt im Kreishaushalt verbucht.

Wohngeld

Siehe hierzu die Erläuterungen auf Seite 70.

Senioren- und Pflegeberatung

Die Stelle der Senioren- und Pflegeberatung ist zurzeit mit einer Mitarbeiterin besetzt, die einen Anteil von 0,80 einer Normalstelle wahrnimmt. Seit dem 01. Januar 2009 refinanziert das Amt für Jugend und Soziales die Stellenanteile für die Pflegeberatung. Aufgrund des für den demographischen Wandel gestiegenen Arbeitsaufwandes wurde das Stellenvolumen in 2010 von 60 % auf 80 % dieser Stelle angehoben. Für die reine Seniorenberatung verbleibt danach noch ein Anteil von 20 % dieser Stelle.

Jugend

Die Gemeinde Kürten hat kein eigenes Jugendamt und wird in ihren Interessen vom Amt für Jugend und Soziales der Kreisverwaltung vertreten, dies führt dazu, dass kein eigenes Personal mit den entsprechenden Stellenanteilen für die vielfältigen Aufgaben, z.B. Kindergärten, Jugendarbeit, erzieherische Hilfen etc., vorgehalten werden muss. Die Aufgabenwahrnehmung durch die Kreisverwaltung wird von den Kommunen durch die Jugendamtsumlage finanziert. Auf die Personalmehrung in diesem Bereich hat die Gemeinde Kürten jedoch nur bedingt Einfluss.

Abfallbeseitigung

Nach § 5 Abs. 7 des Landesabfallgesetzes (LAbfG NW) und § 23 Absatz 2, Ziffer 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NW) besteht für die kreisangehörigen Kommunen die Möglichkeit, ihre bisherigen Entsorgungspflichten (Einsammlung und Transport der Abfälle) auf die auf Kreisebene zuständige Körperschaft mittels delegierender öffentlich - rechtlicher Vereinbarung zu übertragen. Für die Gemeinde Kürten ist dies der Bergische Abfallwirtschaftsverband (BAV) mit Sitz in Engelskirchen. Der Rat der Gemeinde Kürten hat in seiner Sitzung am 26. Juni 2013 mehrheitlich einer derartigen Aufgabenübertragung ab dem 01. Januar 2014 zugestimmt, ebenfalls die Verbandsversammlung des BAV's am 28. des gleichen Monats. Hierdurch ist bei der Gemeinde ab dem 01. Januar 2015 eine Personalreduzierung möglich, da ab diesem Zeitpunkt Teilbereiche einer im Steueramt durch Erreichen des Rentenalters freiwerdenden Stelle durch den derzeitigen Stelleninhaber für die Abfallbeseitigung mit übernommen werden könnten. Im Jahresvergleich der Personalkosten führt dies auch zu einem nicht unerheblichen Einsparvolumen. Auch die Tatsache, dass das für die Neuvergabe der Abfallbeseitigung ab 2015 notwendige Vergabeverfahren in 2014 nicht mehr durch die Gemeinde sondern durch den BAV vollzogen wurde, führte zu einer nicht unerheblichen Einsparung im Personal- und Sachkostenbereich. Das ansonsten für die Neuvergabe bereitzustellende Personal konnte für andere wichtige gemeindliche Aufgaben eingesetzt werden.

Schlussbemerkung zum Bereich Personal

Wie aus den vorangegangenen Ausführungen eindeutig nachzuvollziehen ist, wurden in den letzten Jahren erhebliche Personalkosteneinsparungen vorgenommen, obwohl das Aufgabenspektrum sich wesentlich erhöht hat. Die Arbeitsbelastung der betroffenen Mitarbeiter ist grenzwertig. Weitere Einsparpotentiale durch Personalabbau sind daher momentan nicht mehr zu rechtfertigen.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Dieser Bereich wird insbesondere geprägt durch die Aufwendungen für die „Unterhaltung und Sanierung von Gebäuden“, die „Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude“ sowie den Aufwendungen für die „sonstigen Dienstleistungen“ (u.a. Schülerbeförderungskosten, Kosten der Straßenreinigung (einschließlich Winterdienst) und der Beerdigungen sowie der Entwicklungseinlage und Leitungsverbindung zur KDVZ als Dienstleistung im Bereich TUIV). Von den in 2015 insgesamt veranschlagten 3,627 Mio. € entfallen alleine rund 3,104 Mio. € auf diese Bereiche.